

Handschriften / Autographen

Tagebuch von [Andreas Macher].

Macher, Andreas

Berlin, 28.08.1753-09.12.1754

15. - 17. September 1754

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-173503](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-173503)

nicht beschreiben. Es traunet wunderbar, so hat er die Dgt. 1754.
gekauft, das er sich in seiner Jugend, da er
in einem kleinen Ort in der Gegend gewesen,
verloren hat, von der Gegend, so er sich für
ein Leben nusseln, 10 # zu nusseln, mit
sich dabei nusseln, als hätte er selbst zu
wenig nusseln. Dieser Jugendpreis wird
ihm also gelassen. Das hätte er sich der 10 #
nicht beinahe können, weil sich von einem
anderen nusseln worden. Als ob das war,
sich dem dem guten Leben in seiner Jugend nicht
für, so hat er sich selbst ganz aus dem Leben
gefliegen. Nun aber sind ihm vor einigen
Jahren dieser Preis nie, mit mehr ihm große
Lustigkeit; wolden sich der 10 # ganz wieder
nusseln. Da aber bei der Handlung das sie,
sich zu nusseln sagen sollen, haben sich die
Casse gefügt, (und also nicht wenig, ob dieser
allein oder alle der den Dgt. getragen) so ist
der gute Mann nusseln, wie er die Dgt. nusseln,
sich soll, um sich zu nusseln zu befehlen. Die
Affäre soll sich vor vielen Jahren geschehen
und man von der Hand zu nusseln befehlen soll.

Enyl. 1754. ~~Es~~ Es, aber noch bey seinem Leben ist die Com-
pagnie banquerout geworden. In gütlicher
~~unter gütlicher~~ ~~Mann~~ mußte damals gar zu wissen
ob es bey vorstehenden Umständen möglich wäre, die
10 Ducaten den Armen zu geben, oder ob es
sich informieren lassen muß, wo sich derjenige
aufhält, der damals die Lasten geführt, und
ihm eine Erklärung zu schicken, wann er eigentlich
den Bescheid zu erwarten habe? ob solches der Las-
ter allein oder die ganze Handlung getragen.
Es dann mußte er sich auch nicht ganz decouvri-
ren, weil es ihm in seinem gegenwärtigen Leben
Umständen sehr unwillkürlich seyn könnte. Da er
nun seinen Freund mit diesen Worten an-
rührte, so war sein Gesicht nicht: so bittet er
um einen gütigen Rath in dieser Sache, und ob
ihm persönlich unter die Augen liegen mit
den ganzen Mann befehlen zu können.

Wohl die Antwort geschwindt verlangt wurde,
so wurde sie auch noch sehr ausführlich: da man
die Sache nur sehr überlegt, sollte es auch
geschehen, daß es gut und nützlich wäre, den
nach lebenden Casiren von der Handlung
zu fragen, wann doch solches eigentlich geschehe.
Allein

Alles in der man weiter annehmen, dass ich gesandter Inq. VSt.
Compagnie folglich der gedachten Cassieren auf
mit banquerout zuwerthen, und der Pflicht nicht
sowol dieser Compagnie, sondern vielmehr aus
denn, die an der Casse dieser Leute Proten-
siones gehabt, betrachten: so findet man daher,
dass es wol das Ertzgrube und beste Expediens
wäre, wenn man diesen auf dem Gewissen
irgendem Grunde auch solche Anwesen wandle, so
denn Hoff die Kosten bezahlt werden, und was,
für Geld selbst das Gemüth weigern müßte. Denn
wenn der damalige Cassieren auf noch so
befähigt anfragt würde: so könnte der liebe
Herrn, der auf Lust und Billigkeit trachtet,
mit seinem Gewissen ganz und besten will ge-
währen und geschehen wissen, dass irgend einem
Anbeter der angestrichenen Unschuldigen
nicht decouvriert oder der Cassieren zu
nimm gehalten und nicht ihrer Verantwortung ver-
pflichteten Antwort verantwortet werden. Und
bringt bitte nur da gehandelt werden: so
wollt das bei diesen falschen Induktionen,
nicht stehen bleiben, vielmehr denken, wenn
die restitution auf irgendwas gestossen müßte,

Pag. 112.

Leys aben damit ihm beywundern zuweisen gesen
Wider alle gegesset werden; Nimm, man bittet
ihn an Ehrlich Muth: Er wolle ihm bey der Leys,
festigen Linn seinem Festen und dem wohlgehaltigen
Vergessen seinem Festen immer bey der
Vergessen seinem Festen; auf insonderheit
wichtiglich glauben, Leys an alle unsere Minder in
Minder wohl kommen bezusetzt haben, und sehr
Luf, wenn wir Gott dieselbe nur ansehnlich be-
kommen, und dann auf alles, was wider Gottes
Festigkeit Gabe ist, setzen und lassen, so der,
selben auf immerweder gedulden werden.

V. 23. Unser lieber Baumann hat, sich für
er nicht aufhalten, in unserer Verfassung von
allen Ansehnlichen seiner Minder zu bezusetzt, Leys
ihn die vornehmliche Festigkeit Linn so veran-
stalt worden. Obgleich er: der unser Minder
sich wohl nicht in seiner vornehmlichen Festigkeit
aufhalten haben. Und dieser weiß er nicht,
was für ein überauswunderlicher Fest, der Festigkeit,
er Minder in dieser vornehmlichen Festigkeit
aufhalten. Er hat aber alle und jede, denen ihre
Festigkeit Linn wäre, sich Linn allen ansehnlichen
und nicht zu Minder zu setzen. Hat auf Linn
ein